

Schutzkonzept für die städtische Volksschule

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 lit. a und b Epidemiengesetz (SR 81.101) hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26) erlassen. Gemäss Art. 10 dieser Verordnung ist für jede Schule ein Schutzkonzept zu erstellen. Für die Schulen der obligatorischen Volksschule und Sonderschulen im Kanton Zürich gilt sodann die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich), die der Regierungsrat mit RRB Nr. 1069/2021 erlassen hat

Gemeinde: Stadt Zürich

Schule: Sämtliche Regelschulen der Schulkreise (einschliesslich Tagesschulen, K&S Zürich und freiwilliger Schulsport des Sportamts)

Kindergarten

Primarschule

Sekundarschule

Aufnahmeklasse Asyl

HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Für jede Schule wird für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden eine verantwortliche Person bezeichnet. Diese wird mit ihren Kontaktdaten auf der Internetseite der jeweiligen Schule angeführt.

Version (Nr.): 1.0 vom: 05.10.2021 tritt in Kraft per 04.10.2021.

Ebenfalls per 04.10.2021 werden alle bisherigen Schutzkonzepte der Regelschulen der Schulkreise (einschliesslich Tagesschulen und Kunst- und Sportschule [K&S] Zürich) aufgehoben.

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	3
B: Distanzregeln	11
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	13
D: Schul- und Klassenanlässe	16
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	21
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	24
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	26

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Für jede Schule gilt das vorliegende, von der Zürcher Schulpflege (ZSP) erlassene Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage und § 1 V Covid-19 Bildungsbereich).</p> <p>Die Präsidien der Kreisschulbehörden (KSB-Präsidien) können das vorliegende Schutzkonzept für die Schulen ihres Schulkreises <i>ergänzen</i>, insbesondere näher ausführen. Ist eine Ergänzung zwingend erforderlich, wird dies in diesem Schutzkonzept ausdrücklich bezeichnet.</p> <p>Die KSB-Präsidien können für einzelne Schulen ihres Schulkreises überdies schulspezifische <i>Abweichungen</i> von diesem Schutzkonzept festlegen, soweit dies aufgrund lokaler Besonderheiten angezeigt ist.</p> <p>Die für eine Schule geltenden Ergänzungen und Abweichungen werden in Anhängen zum</p>	<p>Das vorliegende Schutzkonzept wird bei Bedarf durch die ZSP aktualisiert.</p> <p>Aktualisierung der Ergänzungen und Abweichungen, die durch die KSB-Präsidien festgelegt wurden, erfolgt durch diese.</p>	<p>ZSP</p> <p>KSB-Präsidium</p>	<p>Die Umsetzungskontrolle bezüglich Schutzmassnahmen erfolgt periodisch oder mittels Stichprobe.</p> <p>Sie obliegt dem jeweiligen KSB-Präsidium, soweit die Umsetzungsverantwortung bei der Schulleitung liegt.</p> <p>Im Übrigen obliegt sie der Schulleitung bzw. der vorgesetzten Stelle.</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Schutzkonzept dokumentiert.			
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19 Befundes ist vorbereitet – Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Ausbruchs-Testungen noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. – Vorbehalten bleibt die Durchführung repetitiver Reihentests gemäss ZSPB Nr. 41/2021. 	Mitarbeitende an der Schule	Vgl. A1
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept sowie allfällige Anhänge mit Ergänzungen und Abweichungen gemäss A1, die an einer Schule gelten, sind auf deren Internetseite veröffentlicht – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. 	Schulleitung Abteilung Schulsport (für freiwilligen Schulsport)	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei Anpassungen des Schutzkonzepts werden sie durch die Schule informiert. 		
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<p>Maskentragpflicht für Schulpersonal gemäss § 2 V Covid-19 Bildungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc. – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske eine Unterrichts-, Betreuungs- oder Therapiesituation wesentlich 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitende und übriges Schulpersonal</p>	<p>Vgl. A1</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>erschwert (z. B. Logopädie), wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt. – Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene gemäss § 1 Abs. 3 lit. e V Covid-19 Bildungsbereich vorübergehend und befristet eingeschränkt werden; der Entscheid darüber liegt beim jeweiligen KSB-Präsidium. <p>Maskentragpflicht für Eltern, Behördenmitgliedern und weitere Dritte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss § 2 Abs. 1 V Covid-19 Bildungsbereich gilt auch für Eltern, Behördenmitglieder und weitere Dritte. – Eine Befreiung von der Maskentragpflicht gilt unter der Voraussetzung von § 2 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und Abs. 3 V Covid-19 Bildungsbereich, wobei an Stelle der vorgesetzten Person jene schulische Stelle tritt, die für den 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Anlass verantwortlich ist und eine abweichende Anordnung des KSB-Präsidiums gemäss Abs. 2 lit. e vorbehalten bleibt.</p> <p>Abstand und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Betreuungsangebote, freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Veranstaltungen: Für Veranstaltungen gilt D2.		
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.	Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Vgl. A1
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden	Für Veranstaltungen gilt D2.		Vgl. A1
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Richtet sich nach Ergänzung des Schutzkonzepts für die jeweilige Schule gemäss A1.	Schulleitung, Mitarbeitende Mediothek	Vgl. A1
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Jede/r Nutzende reinigt gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte (bspw. IT-Infrastruktur o.ä.) selbständig. Der Hausdienst stellt dafür Oberflächenreiniger zur Verfügung.	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitende	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Idealerweise werden für die Reinigung Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt der Hausdienst Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden.		
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.		Vgl. A1
A10: Weitergehende Massnahmen	<p>Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Das Präsidium der Kreisschulbehörde kann im Rahmen von A1 (betreffend Ergänzungen und Abweichungen) weitergehende Massnahmen beschliessen.</p> <p>Das KSB-Präsidium kann überdies gestützt auf § 1 Abs. 2 lit. e V Covid-19 Bildungsbereich befristet eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab Primarstufe sowie Erwachsene (Schulpersonal, Behördenmitglieder, Dritte) anordnen, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines</p>	Präsidium Kreisschulbehörde	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist. Die befristete Maskenpflicht muss begründet und verhältnismässig sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).		
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitende und weiteres Schulpersonal	Vgl. A1
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln gemäss A4 ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.		Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln gemäss A4 unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Vgl. A1
B4: Veranstaltungen:	Betreffend Distanz gelten B2 und B3. Überdies gelten für Veranstaltungen die Vorgaben gemäss D2.	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Vgl. A1
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Richtet sich nach Ergänzung des Schutzkonzepts für die jeweilige Schule gemäss A1.	Schulleitung, Hausdienst	Vgl. A1
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Sporthallen und Sportplätzen einzuhalten	Richtet sich v.a. an Vereine und Kurse des freiwilligen Schulsports ausserhalb der schulischen Betriebszeiten.	Hausdienst, Betriebsleitungen Schulschwimmanlagen und Dreifachhalle	Vgl. A1
B7: Physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Für Veranstaltungen gilt überdies D2. Wo möglich sollen weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.		Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels ausgehängter Plakate und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen	Vgl. A1
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulleitung, Hausdienst	Vgl. A1
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen		Schulleitung, Hausdienst	Vgl. A1
C4: Hygienevorschriften Reinigung	Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch gereinigt.	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Einzelheiten richten sich nach der Ergänzung des Schutzkonzepts für die jeweilige Schule gemäss A1.		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Schulpersonal und SuS, sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Richtet sich nach der Ergänzung des Schutzkonzepts für die jeweilige Schule gemäss A1.		Vgl. A1
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts oder werden im Rahmen der Betreuung öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Begleitpersonen	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräume, Verpflegungsräume, Bibliothek usw.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene / Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Vgl. A1
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Benutzte Schulräume werden mehrmals pro Lektion bzw. Stunde gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Vgl. A1
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.	Betreuung, Lehrpersonen	Vgl. A1
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Vgl. A1</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen, können am Lager nicht teilnehmen; die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.		
D2: Veranstaltungen / Anlässe	<p>Allgemeines:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulen dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. – Zugelassen in Innenräumen sind gemäss Art. 14a Covid-19-Verordnung Besondere Lage: <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen bis zu 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden, namentlich Teamsitzungen, interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen). • Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit bis zu 50 Personen, namentlich Elternanlässe wie Elternabende und Elternbesuchstage). 	Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die oben genannten zulässigen Veranstaltungen gelten kumulativ folgende Vorgaben: • Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. • Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art.6 Covid-19-Verordnung Besondere Lage wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. • Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. • Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume</p> <p>– Eine Befreiung von der Maskentragpflicht gemäss § 2 V Covid-19 Bildungsbereich ist nicht möglich. Sie erfolgt nur aufgrund einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens. Diese ist jener schulischen Stelle vorzuweisen, die für den Anlass verantwortlich ist. Wer von der Maskentragpflicht befreit ist, wird von den übrigen Personen möglichst separiert,</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>wobei der Mindestabstand von 1.5 Metern strikt einzuhalten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen, die ausschliesslich im Freien stattfinden, gelten die diesbezügliche Vorgaben des Bundes (Art. 14 Covid-19-Verordnung Besondere Lage). <p>Zusätzliche Regelungen für kulturelle und sportliche Schulanlässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen für Veranstaltungen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt eine Sitzpflicht. Keine Maskentragpflicht besteht für auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner (Art. 6 Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung Besondere Lage). – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.		
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.		Vgl. A1
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen aus- 	Betreuung, Leitung Betreuung, Schulleitung	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	schliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	Für den Kochunterricht gelten die Regelungen für den Präsenzunterricht und die Verpflegung.	Lehrpersonen	Vgl. A1
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung wenn immer möglich im Freien, soweit Temperatur- und Witterungsverhältnisse dies zulassen – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen der entsprechenden Schulschwimmanlage oder des entsprechenden Hallenbads 	Lehrpersonen	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Der Schwimmunterricht in Schulschwimmanlagen ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder gestattet. 		
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Vgl. A1
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Vgl. A1
E6: Freiwilliger Schulsport	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Kurse des freiwilligen Schulsports gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Die Rahmenbedingungen für die die Durchführung von Sportkursen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und J+S. 	Kursleitende, Bereichsleitung Abteilung Schulsport	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept	Schulleitung, Hausdienst	Vgl. A1
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung, Hausdienst	Vgl. A1
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, kann die Personenzahl beschränkt werden.	Schulleitung	Vgl. A1
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber Schülerinnen	Alle Erwachsenen	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.		Vgl. A1
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule gilt gemäss § 2 V Covid-19 Bildungsbereich für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 V Covid-19 Bildungsbereich können sich Personen freiwillig davon befreien lassen.	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitende und übriges Schulpersonal	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
<p>G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken</p>	<p>Ort: Schule bestimmt einen Ort bzw. Raum für die Isolation</p> <p>Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, nach telefonischer Voranmeldung Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen zu befolgen. – Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, nach telefonischer Voranmeldung Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen zu befolgen. <p>Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Vgl. A1</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schulleitung so schnell als möglich über das Testergebnis.</p> <p>Betreuung durch:</p> <p>Je nach Alter wird das Kind oder der/die Jugendliche durch eine erwachsene Person betreut, bis die Eltern ihr Kind in der Schule abholen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und trägt eine Maske.</p> <p>Nachricht an:</p> <p>Die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen werden informiert, damit sie das Kind oder den/die Jugendliche/n so schnell als möglich abholen. Fachpersonen der Schule mit Verdacht auf Erkrankung informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor.</p>		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	<p>Das Kind oder der/die Jugendliche wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt. Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen selbst nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<ul style="list-style-type: none"> – Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, nach telefonischer Voranmeldung Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen zu befolgen. – Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, nach telefonischer Voranmeldung Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen zu befolgen. <p>Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.</p> <p>Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schulleitung so schnell als möglich über das Testergebnis.</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Vgl. A1
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin		Vgl. A1
G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Vgl. A1

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen			
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation an Team: per Mail oder Brief – Kommunikation Eltern: per Telefon, Mail oder Brief – Kommunikation weitere: per Mail oder Brief 	Schulleitung in Absprache mit dem Präsidium der KSB	Vgl. A1
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing gemeldet	Stadt Zürich: SAD Stadt Zürich via Mail an SSD-SAD-COVID19@zuerich.ch		Vgl. A1
G8: Quarantäneregelungen	<p>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link:</p> <p>Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)</p>		Vgl. A1